

Vorblatt

Der HDVO-Bericht fasst zur Information für die Senator*innen die zentralen Eckpunkte der HDVO zusammen und beleuchtet die Auswirkungen der neuen Rechtslage auf die bisherige Praxis in Bezug auf die digitale Lehre und die digitalen Prüfungen. Weiter wird das neue Verfahren für eine Entscheidung, ob und in welchem Umfang digitale Lehre stattfinden soll, geschildert.

Für den TOP zu Gast im Senat am 10.04.2024:

Nevyana Koleva, Ass. jur.

Dezernat Studium und Internationales | Referentin für akademische
Rechtsangelegenheiten

Robin Schütgens, M.A.

Stabsstelle Digitalität & Transfer | Referent für digitale Transformation in Studium,
Lehre und Forschung

15.03.2024

Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO)

Der nachfolgende Bericht fasst zur Information für die Senator*innen die zentralen Eckpunkte der HDVO zusammen und beleuchtet die Auswirkungen der neuen Rechtslage auf die bisherige Praxis in Bezug auf die digitale Lehre und die digitalen Prüfungen. Weiter wird das neue Verfahren für eine Entscheidung, ob und in welchem Umfang digitale Lehre stattfinden soll, geschildert.

Die HDVO wurde als Artikel 1 der Mantelverordnung des MKW am 08. September 2023 erlassen und in Kraft gesetzt. Sie hat fünf Teile:

Teil 1: „Online gestützte Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften“ (§ 3 – § 10) wurde bereits mit der Wahlordnung umgesetzt.

Teil 2 „Digitale Lehre“, § 11 – § 15

Teil 3 „Digitale Prüfungen“, § 16 – § 24

Teil 4 „Weitere Regelungen zur Digitalisierung in der Lehre“, § 25 – § 29

Teil 5 „Digitale Gremiensitzungen“ (§ 30) wurde durch die Ordnung über die Durchführung von digitalen Gremiensitzungen im Wintersemester 2023/2024 vom 08.11.2023 (Amtl. Mitteilung Nr. 457) umgesetzt.

Teil 6 „Übergangsregelungen und Inkrafttreten“ (§ 31 – § 32)

Teil 2 Digitale Lehre

Leitprinzipien einer Digitalisierung in der Lehre, § 11 HDVO

- Die Digitalisierung in der Lehre birgt besondere Chancen und Potentiale, um sicherzustellen, dass die Studierenden den Zielen des § 50 des Kunsthochschulgesetzes entsprechend befähigt werden.
- Gebot an die Hochschulen bei der Digitalisierung ihrer Lehre zu berücksichtigen, dass Teil der akademischen Bildung über die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen,

Fähigkeiten und Methoden hinaus auch die **Persönlichkeitsentwicklung** der Studierenden ist, deren Ausprägung häufig Formen **unmittelbarer sozialer Interaktion** unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden voraussetzt (§ 11 Absatz 1 Satz 2 HDVO).

- **Rücksichtnahmegebot:** Die Hochschulen nehmen bei der Digitalisierung in der Lehre auf die Komplexität ihrer Lehrorganisation Rücksicht und bemühen sich um eine Barrierefreiheit ihrer digitalen Lehrangebote. (§ 11 Absatz 1 Satz 3 HDVO).
- **Weiterentwicklungsgebot:** Die Hochschule entwickelt ihre Lehrangebote dahingehend weiter, dass neben reiner Präsenzlehre auch Lehranteile in Form elektronischer Information und Kommunikation oder in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente umfasst werden. (§ 11 Absatz 2 HDVO).

Begriffsbestimmungen der HDVO (§ 12 HDVO), insbesondere:

- **Digitalisierungsleitlinie:** Leitlinie zur Digitalisierung in der Lehre, die bezüglich des Umfangs und der organisatorischen Ausgestaltung von solchen Lehrangeboten an der Hochschule einen Rahmen setzt, die nicht ausschließlich Präsenzlehre sind, sondern auch Lehranteile in Form elektronischer Information und Kommunikation oder in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente beinhalten.
- **Lehrveranstaltung:** Eine über das ganze Semester in regelmäßigen Zeitabständen oder als Blockveranstaltung stattfindende Unterrichtseinheit, die sich in einzelne Unterrichtstermine gliedert.
- **Präsenzlehre:** Eine Lehrveranstaltung, die unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfindet und die ggf. durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente im Sinne des § 50 Absatz 2a KunstHG ausschließlich vor Ort unterstützt wird.
Innerhalb einer Präsenzlehre können mit Blick auf die Hochschulautonomie schon derzeit digitale Mittel aus didaktischen Gründen unterstützend zum Einsatz kommen.
- **Digitallehre:** Eine mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung (Mögliche Formen: synchron, asynchron, gemischt).

- **Hybridlehre:** Wenn die Lehrveranstaltung in einer Mischung aus Elementen der Präsenzlehre und der Digitallehre durchgeführt wird, gilt die Lehrveranstaltung insgesamt als Digitallehre, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 Prozent oder mehr umfasst. Auf den Anteil nach Satz 1 werden Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums nicht angerechnet.

Mischungen aus Präsenzformaten und digitalen Elementen – wie bspw. der hybriden Lehre – sind einschränkungslos zulässig, wenn und soweit die Digitalisierungsleitlinie nichts anderes bestimmt.

— Mit § 50 Absatz 2a Satz 3 KunstHG NRW darf das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung (Anm. die HDVO) das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang dieser im Grundsatz nur ergänzend zulässigen digitalen Lehrformate regeln und damit auch den vorgenannten ergänzenden Charakter ändern.

D.h. von dem gesetzlich vorgesehenen Regellehrbetrieb in Präsenz darf nur soweit abgewichen werden, wie dies mit der HDVO ermöglicht wurde.

Umgekehrt bedeutet das, dass die Hochschule keine Befugnis hat durch Prüfungsordnung eine digitale Lehre außerhalb des von der HDVO in Verbindung mit dem KunstHG gesetzten Rahmens zuzulassen. S. dazu auch § 26 Absatz 3 HDVO.

Zulässigkeit von Digitallehre:

Digitalisierungsleitlinie der Hochschule (§ 13 HDVO):

- Das Rektorat kann die Leitlinie als verbindlichen Rahmen für die übrigen Gremien und Funktionsträger*innen zu beschließen (dabei bleiben die Befugnisse des „Studienbeirats“ unberührt¹).
- Die Digitalisierungsleitlinie kann Bestandteil des Leitbilds für die Lehre oder des Hochschulentwicklungsplans sein.

Mit der Digitalisierungsleitlinie könnte den Fachbereichsräten verbindlich ein gewisses Maß an Digitallehre vorgegeben werden. Der Vorrang der Digitalisierungsleitlinie des Rektorates gegenüber dem Digitallehrkonzept des Fachbereichs im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entspricht dabei dem des Hochschulentwicklungsplan gegenüber den Entwicklungsplänen der Fachbereiche.²

Die Befugnis des Rektorats erstreckt sich auch auf den Bereich der digitalen Prüfungen, § 17 Absatz 3 HDVO.

¹ Zu den zulässigen Alternativen für „Studienbeirat“ an einer Kunst- und Musikhochschule s. § 15 Absatz 3 HDVO

² Amtliche Begründung zum § 13 HDVO

Entscheidung des Fachbereichsrates

- über die Zulässigkeit von Digitallehre und ihrem Umfang im Wege des einfachen Beschlusses mit Zustimmung des „Studienbeirats“ (§ 14 Absatz 1 bis 3 HDVO)
 - o Die Entscheidung kann sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen (Nr. 1) oder
 - o auf ein Digitalkonzept des Fachbereichs, welches für einen Studiengang oder für eine Lehreinheit, die als abgegrenzte fachliche Einheit ein Lehrangebot bereitstellt, den Umfang der Digitallehre regelt (Nr. 2),
beziehen und befristet werden.
- Regelung in der Prüfungsordnung mit Zustimmung des „Studienbeirats“ (§ 14 Absatz 4 HDVO) – gleiches gilt für die Aufhebung einer Regelung der PO, die die Digitallehre erlaubt.

Beschluss und Zustimmung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen (§ 14 Absatz 6 HDVO).

Besonderheit: § 14 Absatz 9:

„Soweit **künstlerische Lehre in der Art des Klassenprinzips** nach § 50 Absatz 2 Satz 1 des Kunsthochschulgesetzes **oder an den Musikhochschulen in der Art des Einzelunterrichts** stattfindet, **ist Digitallehre nur für einen Anteil dieser Lehre zulässig, welcher gemessen an der gesamten Lehre in der Lehrveranstaltung zeitlich unbeachtlich ist.**“

Befugnisse eines „Studienbeirats“ an Kunsthochschulen (§ 15 Absatz 3 HDVO)

- „Nr. 1: gemeinsam die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat sowie im Senat,
- Nr. 2. das Gremium nach Absatz 4³ oder
- Nr. 3. der Allgemeine Studierendenausschuss, soweit dies durch Ordnung des Senats oder des Fachbereichs geregelt ist,“

wahr.

Teil 3 Digitale Prüfungen

Formen digitaler Prüfungen, § 16 HDVO

- Digitale Klausur – wird „in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht nach § 21 angefertigt.“

3 „Die Kunsthochschule kann durch Ordnung des Senats oder des Fachbereichs ein Gremium des Fachbereichs bilden, welches in seiner einen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Kunsthochschulgesetzes, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie in seiner anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Kunsthochschulgesetzes besteht. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander.“

- Mündliche oder praktische digitale Prüfung – „als Videokonferenz nach § 22 durchgeführt“

Das Gesetz lässt es **ausdrücklich im § 56 Absatz 2 Satz 4 KunstHG NRW** zu, dass **in der Prüfungsordnung geregelt** werden kann, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (**Online-Prüfungen**) abgelegt werden können.

Zulässigkeit von digitalen Prüfungen außerhalb der Prüfungsordnung, § 17 HDVO

Entscheidung des Fachbereichsrates, § 18 Absatz 1 HDVO

- Durch Beschluss, ob und inwieweit digitale Prüfungen (ohne Änderung der Prüfungsordnung) abgenommen werden dürfen. Der Beschluss kann sich
 - o auf einzelne oder mehrere Prüfungen oder
 - o auf ein Digitalprüfungskonzept des Fachbereichs, welches für einen Studiengang oder für eine Lehreinheit, die als abgegrenzte fachliche Einheit ein Lehrangebot bereitstellt, die Zulässigkeit digitaler Prüfungen regelt, beziehen und befristet werden.

Der Beschluss bedarf die Zustimmung des „Studienbeirats“.

Das Digitalprüfungskonzept des Fachbereichsrates kann mit dem Digitallehrkonzept zu einem Konzept zusammengefasst werden. Dem „Studienbeirat“ bleibt unbenommen, seine Befugnisse getrennt nach Lehre und Prüfung auszuüben. Er ist nicht gehalten, dem Konzept im Ganzen zuzustimmen bzw. es abzulehnen.

Regelung in der Rahmenprüfungsordnung (Senatsordnung) über Zulässigkeit, Art und Weise sowie Umfang digitaler Prüfungen

Der Senatsbeschluss bedarf der Zustimmung entweder

1. der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat,
2. des Gremiums nach Absatz 3 oder
3. des Allgemeinen Studierendenausschusses, soweit dies durch Ordnung des Senats geregelt ist.

- o Ausnahme: wenn der Senat mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 die verweigerte Zustimmung ersetzt

Existiert ein Rahmendigitalprüfungskonzept, so ist dieses gegenüber einer etwaigen Digitalisierungsleitlinie des Rektorates nachrangig.

Regelung in der Prüfungsordnung betreffend die Zulässigkeit digitaler Prüfungen

- bedarf der Zustimmung des „Studienbeirats“

- liegt die Zustimmung nicht vor, darf die Prüfung nur als Präsenzprüfung durchgeführt werden.
 - o Ausnahme: wenn der FBR mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 die verweigerzte Zustimmung ersetzt

Weitere Regelungen

Monitoring, § 25 HDVO

Die Hochschule prüft durch geeignete Maßnahmen regelmäßig, inwieweit Digitallehre didaktisch insbesondere mit Blick auf die Wahrung der Bildungschancen der Studierenden und ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie die Umsetzung der Lernziele sachgerecht sind.

Verhältnis HDVO zu den Ordnungen der Hochschule, § 26 HDVO

- betreffend die Zulässigkeit digitaler Lehre hat die HDVO den Vorrang vor Regelungen in Ordnungen oder in der Digitalisierungsleitlinie der Hochschule (§ 26 Absatz 3 HDVO).
- betreffend Regelungen für digitale Prüfungen hat die Prüfungsordnung den Vorrang (§ 26 Absatz 1 Satz 1 HDVO); für den Fall unzureichender oder nur teilweiser Regelungen der Prüfungsordnung können die Bestimmungen der HDVO betreffend digitale Prüfungen subsidiär angewendet werden (§ 26 Absatz 1 Satz 2 HDVO).

Übergangsregelungen, § 31 HDVO

§ 31 Absatz 1

„§ 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und die Teile 2 bis 4 finden ab dem 1. Oktober 2023 für die dem Sommersemester 2024 (*ÄndVO: Wintersemester 2024/2025*) und den folgenden Semestern zugeordneten Lehrveranstaltungen und Prüfungen Anwendung. Zu dem vorgenannten Zeitpunkt bestehende Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen betreffend digitale Prüfungen [...] bleiben unberührt.“

§ 31 Absatz 2

„Das Rektorat kann bis zum 31. März 2024 (*ÄndVO: 30. September 2024*) betreffend die sonstigen Hochschulen regeln, dass Präsenzlehrveranstaltungen oder Präsenzprüfungen durch Digitallehre oder digitale Prüfungen ersetzt werden können, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung dafür insbesondere didaktisch eignet.

[...]

Regelungen nach Satz 1 werden im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Werden digitale Prüfungen durchgeführt, gelten für die Durchführung dieser Prüfungen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen nach Satz 1 die §§ 19 bis 23.



Eine Regelung des Rektorates nach Satz 1 tritt mit Ablauf des mit Ablauf des 31. März 2024
(ÄndVO: 30. September 2024) [...] außer Kraft."

—

—